

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrates	Nr. 094/2004
---	------------------------

Betreff:

Wahl der Mitglieder der übrigen Ausschüsse und des Polizeibeirats

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch	15.10.2004
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse bzw. der Polizeibeirat werden aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags wie folgt besetzt:

s. nächste Seite

1. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft (oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)			
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	SPD		
7	SPD		
8	B 90/GRÜNE		
9	FWG	Röhl, Philipp*	
6 stimmberechtigte Mitglieder (auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe)			
10	CDU		
11	CDU		
12	CDU		
13	SPD		
14	SPD		
15	FDP		

* sachkundige/r Bürger/in

Darüber hinaus werden folgende Personen als beratende Mitglieder berufen:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	SPD		

2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	CDU		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	SPD		
13	B 90/GRÜNE		
14	FWG	Henschen, Richard	
15	FDP		

Folgende von der katholischen bzw. evangelischen Kirche benannten Vertreter werden als ständige Mitglieder mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen:

1. _____ (von der katholischen Kirche benannt)
2. _____ (von der evangelischen Kirche benannt)

3. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	CDU		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	SPD		
13	B 90/GRÜNE		
14	FWG	Nahrmann, Rudolf	
15	FDP		

4. Bauausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	CDU		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	SPD		
13	B 90/GRÜNE		
14	FWG	Steuer, Manuela*	
15	FDP		

* sachkundige/r Bürger/in

5. Finanzausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	CDU		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	SPD		
13	B 90/GRÜNE		
14	FWG	Oertker, Herbert	
15	FDP		

6. Polizeibeirat:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	SPD		
8	SPD		
9	SPD		
10	B 90/GRÜNE		
11	FWG	Stöppel, Gregor	Wiemann, Norbert

7. Rechnungsprüfungsausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	B 90/GRÜNE		
12	FWG	Nahrmann, Rudolf	
13	FDP		

8. Sozialausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	CDU		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	SPD		
13	B 90/GRÜNE		
14	FWG	Stöppel, Gregor	
15	FDP		

9. Wahlausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	SPD		
6	SPD		

10. Wahlprüfungsausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	B 90/GRÜNE		
12	FWG	Wiemann, Norbert	
13	FDP		

(Weitere Vorschläge erfolgen während der Sitzung.)

Erläuterungen:

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gem. § 35 Abs. 3 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los.

Zur Sitzverteilung nach d'Hondt s. beigefügte Beispielrechnung.

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Gem. § 4 Abs. 1 AG KJHG i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden an.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt (§ 4 Abs. 2 AG KJHG).

Stimmberechtigt sind nach § 4 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien:

- a) 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
- b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Dabei sind Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gem. § 4 Abs. 3 AG KJHG eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Die Vorschläge der freien Träger der Jugendhilfe erfolgen während der Sitzung.

Darüber hinaus kann der Kreistag gem. § 4 Abs. 4 der o.g. Satzung bis zu 4 weitere sachkundige Frauen oder Männer als beratende Mitglieder berufen, die von den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Gleichzeitig kann eine persönliche Stellvertretung gewählt werden.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Gem. § 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.

Rechnungsprüfungsausschuss

Gem. § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 101 GO ist der Rechnungsprüfungsausschuss ein Pflichtausschuss des Kreises.

Wahlausschuss

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gehört der Wahlausschuss zu den Wahlorganen. Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG besteht er aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Gem. §§ 1,6 Kommunalwahlordnung soll für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertretung gewählt werden.

Wahlprüfungsausschuss

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG gehört der Wahlprüfungsausschuss zu den Pflichtausschüssen des Kreises.

Sachkundige Bürger/innen

Gem. § 41 Abs. 5 Satz 1 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 41 Abs. 5 Satz 3 KrO).

Polizeibeirat

Gem. § 15 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG) besteht bei der Kreispolizeibehörde ein Polizeibeirat. Er hat gem. § 15 Abs. 2 POG **11 Mitglieder**. Nach § 17 Abs. 1 POG wählt die Vertretung des Kreises die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit im Wege des d'Hondtschen Verhältniswahlsystems. In den Polizeibeirat können auch andere Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung angehören können, als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus der Vertretung nicht erreichen. Aktive Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter/innen der Polizei können nicht Mitglieder des Polizeibeirats sein.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat